

Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß
§ 8a und § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

für den Bereich
Kindertagespflege

I.

Zwischen dem Landrat des Kreises Unna, Fachbereich Familie und Jugend, Viktoriastraße 4 in 59425 Unna

und

der nachfolgenden Kindertagespflegeperson

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

(nachfolgend KTPP genannt)

wird folgende Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII geschlossen:

II.

Das SGB VIII wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kick) zum 01.10.2005 erweitert. Mit der Regelung in § 8a SGB VIII erfährt das staatliche Wächteramt durch die Kinder- und Jugendhilfe eine stärkere Betonung. Am 10.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten und hat damit grundlegenden Änderungen im SGB VIII vorgesehen. Die Kindertagespflege wird verstärkt in das Thema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung miteinbezogen. Zudem gelten darüber hinaus verschärfte Regelungen zu Kindern mit Einschränkungen.

§ 1 Kinderschutz

- (1) Die allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag Kindertagespflegepersonen formuliert, dessen Umsetzung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).
- (3) Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird durch den Abschluss dieser Vereinbarung geregelt. Darüber hinaus ist gemäß § 72a SGB VIII die persönliche Eignung der beschäftigten Personen sicherzustellen.
- (4) Die Kindertagespflegeperson beachtet hierbei insbesondere die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte.
- (5) Über diese Vereinbarung hinaus gelten die allgemeingültigen Regelungen zur Beachtung des Sozialdatenschutzes und die Vorschriften §§ 35 SGB I, 61 bis 68 SGB VIII, sowie 67 bis 85a SGB X in entsprechender Weise. Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des Jugendamtes als auch der Kindertagespflegeperson.

§ 2 Vorgehen bei Gefährdungsrisiko

- (1) Falls gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen der Kindertagespflegeperson bekannt werden, wird von ihr das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft abgeschätzt. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind (altersentsprechend) oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.
- (2) Wenn die Kindertagespflegeperson die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich hält, wirkt sie auf deren Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hin. Das Jugendamt beteiligt sich hieran, wenn und soweit dies erforderlich ist.
- (3) Reichen die Hilfen nicht aus, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, informiert die Kindertagespflegeperson das Jugendamt (§8a Meldung). Bei akuter Kindeswohlgefährdung ist unmittelbar das Jugendamt einzuschalten. Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bereits gegenwärtig Schaden erleidet oder eine erhebliche Schädigung mit großer Sicherheit unmittelbar bevorsteht. Es wird gemeinsam entschieden, wie und durch wen die Erziehungsberechtigten hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

§ 3
Weitere Bestimmungen zu den Handlungsschritten gem. § 2

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft

- Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird von der Fachberatung Kindertagespflege gestellt oder vermittelt.
- Das Jugendamt gewährleistet dabei die Eignung der insoweit erfahrenen Fachkraft gem. den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen des konkreten Falles.
- Handelt es sich um Kinder mit Behinderungen, so gewährleistet das Jugendamt die Stellung oder Vermittlung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die soweit erforderlich insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Rechnung trägt.
- Die Kosten oder Aufwendungen für den Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft trägt das Jugendamt.

(2) Mitwirkung beim Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

- Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn diese für erforderlich gehalten werden. Die Kindertagespflegeperson wird hierbei soweit erforderlich von der Fachberatung Kindertagespflege unterstützt.

(3) Art, Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an den zuständigen Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamts enthält - soweit bekannt - Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten,
- Welche Form der Kindeswohlgefährdung liegt aus Sicht der Tagespflegeperson vor?
- Was wurde bereits von der Tagespflegeperson veranlasst?
- Wie stellt sich die Situation aus Sicht der Tagespflegeperson dar?
- Wie schätzt die Tagespflegeperson das Gefährdungsrisiko ein?

Die Meldung erfolgt schriftlich, sofern dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Eine digitale Übermittlung (z.B. per Mail) kann nicht datenschutzsicher erfolgen. Von ihr ist daher Abstand zu nehmen. Die Meldung erfolgt an:

- Allgemeiner Sozialdienst Bönen: Nordstraße 32, 59199 Bönen
- Allgemeiner Sozialdienst Holzwickede: Rausinger Straße 3, 59439 Holzwickede
- Allgemeiner Sozialdienst Fröndenberg/Ruhr: Alleestraße 22a, 58730 Fröndenberg/Ruhr

Unter Verwendung eines Meldebogens (Anlage 2).

Sollten zwingende Gründe einer schriftlichen Meldung entgegenstehen, etwa da eine direkte taggleiche Gefährdung zu erwarten ist, sind die Allgemeinen Sozialdienste des Kreises Unna unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

- Allgemeiner Sozialdienst Bönen: 02383 / 92160
- Allgemeiner Sozialdienst Holzwickede: 02301 / 94 59 10
- Allgemeiner Sozialdienst Fröndenberg/Ruhr: 02373 / 752680

(4) Meldeweg bei akuter Kindeswohlgefährdung

- In Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung ist eine unverzügliche Information des zuständigen Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamts zwingend notwendig. Sollte eine akute Gefährdung außerhalb der Dienstzeiten des ASD bekannt werden, ist die Rettungsleitstelle des Kreises Unna unmittelbar zu informieren:
 - Rettungsleitstelle Kreis Unna: 02303 / 16001 oder 112

§ 4

Dokumentation

Die Kindertagespflegeperson dokumentiert schriftlich in chronologischer Reihenfolge, wann welche Auffälligkeiten festgestellt wurden und den Sachverhalt des Gefährdungsrisikos, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (getroffene Vereinbarungen) sowie des Kindes, soweit eine Mitwirkung stattgefunden hat.

Die Kindertagespflegeperson dokumentiert das Zusammenwirken mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und den beteiligten Stellen des Jugendamtes.

§ 5

Information an die Betroffenen

Die Kindertagespflegeperson informiert die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten über diese Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII.

§ 6

Persönliche Eignung

Die Kindertagespflegeperson versichert, dass weder sie noch andere Personen, die sich regelmäßig im Haushalt der Tagespflegeperson aufhalten, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind:

- § 171 (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- § 174 bis § 174 c (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)

- § 176 bis § 181 a (u. a. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei)
- § 182 bis 184 e (u. a. exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, Letzteres auch z. B. durch Downloads in elektronischer Form)
- § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet der Fachberatung des Jugendamtes umgehend mitzuteilen, wenn ein Ermittlungsverfahren, dass sich auf die genannten Paragraphen bezieht gegen sie selbst oder anderen Personen, die sich im Haushalt der Kindertagespflegeperson regelmäßig aufhalten eingeleitet worden ist.

§ 7

Folge bei Nichteinhaltung der Vereinbarung durch die Kindertagespflegeperson

Bei Zuwiderhandlung bzw. Nichteinhaltung der hier getroffenen Vereinbarung wird die Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII umgehend entzogen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§ 9

Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen sowie evtl. Zusatzvereinbarungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10

Dauer

Diese Vereinbarung behält ihre Gültigkeit bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift i.A. FBL 51/Ruza Kaltenbach